

EU Action Plan on Sustainable Finance – Neue nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (nicht nur) im Finanzdienstleistungssektor

Executive Summary

- Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater unterliegen **ab März 2021** neuen, **nachhaltigkeitsbezogenen Transparenzvorgaben**, die u. a. Veröffentlichungspflichten auf Internetseiten und in vorvertraglichen Informationen beinhalten.
- Transparenzpflichten bzgl. „nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen“ sind sowohl auf **Ebene des Unternehmens** wie auch auf **Ebene des jeweiligen Finanzproduktes** einzuhalten.
- Es werden im Kontext des *EU Action Plan on Sustainable Finance* **zentrale Begrifflichkeiten** definiert, u. a. zu „**nachhaltigen Investitionen**“ und „**Nachhaltigkeitsrisiken**“.
- Die Offenlegungs-Verordnung wird im Rahmen des Entwurfs zur **Taxonomie-Verordnung** bereits ersten Änderungen unterworfen. Diese umfassen insbesondere die **Einführung von Hinweisen an Anleger** in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten.
- Die ESAs (European Supervisory Authorities) haben Mitte April 2020 ein gemeinsames Konsultationspapier mit einem **Entwurf von Regulatorischen Technischen Standards (RTS) zur Konkretisierung der Offenlegungspflichten der Offenlegungs-Verordnung** veröffentlicht.

Im Mai 2018 hat die EU-Kommission mit ihrem „*EU Action Plan on Sustainable Finance*“ („**Action Plan**“) ein Maßnahmenpaket veröffentlicht, welches auf Level 1-Ebene neben der Taxonomie-Verordnung¹ und Änderungen zur Benchmark-Verordnung² auch die sog. „**Offenlegungs-Verordnung**“³ umfasst.

Die Offenlegungs-Verordnung wurde Anfang Dezember 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist mit Wirkung zum 29. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Transparenzvorgaben sind von den betroffenen Marktteilnehmern ab dem **10. März 2021** zu beachten.

Umfangreiche Level 2-Maßnahmen, d. h. konkretisierende Rechtsakte hinsichtlich der einzelnen Transparenzvorgaben, sollen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden bis zum 30. Dezember 2020 erarbeitet werden. Ein erstes gemeinsames Konsultationspapier der ESAs zur Konkretisierung der ESG Offenlegungspflichten im

¹ Vgl. 2018/0178/COD, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, Standpunkt des Rates in 1. Lesung vom 16.04.2020 („**Taxonomie-Verordnung**“). Der Standpunkt des Rates in 1. Lesung wurde am 18.06.2020 in 2. Lesung durch das Europäische Parlament angenommen. Das Gesetzgebungsverfahren ist damit beendet. Die Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union wird in Kürze erwartet.

² Verordnung (EU) 2019/2089 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 („**Benchmark-Verordnung**“).

³ Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungs-Verordnung**“).



Rahmen der Offenlegungs-VO wurde Mitte April 2020 veröffentlicht.

1. Adressatenkreis der Offenlegungs-Verordnung

Die Offenlegungs-Verordnung teilt Unternehmen zunächst in die Kategorien „**Finanzmarktteilnehmer**“ (Art. 2 Nr. 1⁴) und „**Finanzberater**“ (Art. 2 Nr. 11) ein (nachfolgend gemeinsam auch „**Marktteilnehmer**“). Als Finanzmarktteilnehmer qualifizieren insoweit u. a. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung erbringen, sowie insbesondere Kapitalverwaltungsgesellschaften. Unter den Begriff des Finanzberaters fallen Marktteilnehmer, die die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung erbringen.

Adressiert werden somit (nahezu) alle Unternehmen, die am Finanzmarkt vertreten sind und die die Wertpapierdienstleistungen der Portfolioverwaltung und / oder der Anlageberatung erbringen. Nicht erfasst sind hingegen Unternehmen, die ausschließlich Anlagevermittlungstätigkeiten erbringen sowie – jedenfalls nach aktueller Gesetzeslage – die sog. „freien Vertriebe“, d. h. Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater, die über eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung verfügen.

2. Begriffsdefinitionen

Die Offenlegungs-Verordnung definiert wesentliche Begrifflichkeiten, die die Grundlage für das Verständnis der Verordnung selbst, aber auch des Action Plan bilden, da innerhalb anderer Maßnahmen des Action Plan stets auf diese Definitionen referenziert wird. Dabei sind insbesondere die Definitionen der „**nachhaltigen Investition**“, des „**Nachhaltigkeitsrisikos**“ und der „**Nachhaltigkeitsfaktoren**“ von grundlegender Bedeutung.

⁴ Im Rahmen dieses GSK Updates zitierte Artikel ohne weitere Kennzeichnung beziehen sich auf die Offenlegungs-Verordnung.

Nachhaltige Investition (Art. 2 Nr. 17)

- ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines **Umweltziels** beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft,

oder

- eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines **sozialen Ziels** beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen,

vorausgesetzt, dass diese Investitionen **keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen** („*do no significant harm-principle*“ – DNSH) und die Unternehmen, in die investiert wird, **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Nachhaltigkeitsrisiko (Art. 2 Nr. 22)

ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 2 Nr. 24)

sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



3. Offenlegungspflichten in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die Offenlegungs-Verordnung differenziert im Rahmen der Offenlegungspflichten zwischen Marktteilnehmern, die nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen, und solchen, die dies nicht tun. Zudem gelten besondere Pflichten für Marktteilnehmer mit mehr als 500 Mitarbeitern bzw. Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe mit insgesamt mehr als 500 Mitarbeitern.



a. Offenlegungspflichten auf Internetseiten

Marktteilnehmer müssen auf ihren Internetseiten verschiedene Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen veröffentlichen. Dies umfasst insbesondere **(i.)** ihre Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen (Finanzmarktteilnehmer, Art. 3 Abs. 1) bzw. bei ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten (Finanzberater, Art. 3 Abs. 2), **(ii.)** Informationen über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens und eine Erklärung, wie diese berücksichtigt werden, bzw. eine Begründung, wieso diese nicht berücksichtigt werden (Art. 4; „**comply or explain**“) sowie **(iii.)** Informationen, inwiefern die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht (Art. 5).

Diese Informationen müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Sofern ein Marktteilnehmer Änderungen an diesen Informationen vornimmt, muss auf derselben Internetseite eine klare Erklärung der betreffenden Änderungen veröffentlicht werden (Art. 12).

b. Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Informationen

Weitere Offenlegungspflichten betreffen die **vorvertraglichen Informationspflichten**. Hierbei müssen Marktteilnehmer insbesondere eine **Erläuterung** (Art. 6 Abs. 1, 2) abgeben, **(i.)** auf welche Art und Weise Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen (Finanzmarktteilnehmer) bzw. bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung (Finanzberater) einbezogen werden, und **(ii.)** zu den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen. Wenn die Marktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten, müssen die Erläuterungen zu den genannten Aspekten eine klare und knappe Begründung dafür enthalten. Die Offenlegungs-Verordnung regelt daneben, im Rahmen welcher Dokumente eine entsprechende Offenlegung zu erfolgen hat (Art. 6 Abs. 3). Außerdem muss eine **Erläuterung und Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen** auf Ebene des Finanzprodukts⁵ (Art. 7) in die vorvertraglichen Informationen aufgenommen werden, sofern die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a) bzw. das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe mehr als 500 Mitarbeiter hat.

⁵ Der Begriff des Finanzproduktes nach der Offenlegungs-Verordnung ist nicht identisch mit dem Begriff des Finanzinstruments nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 Richtlinie 2014/65/EU; vielmehr fällt darunter nur eine Auswahl von Finanzinstrumenten, bspw. Anteile an AIF oder OGAW (vgl. enumerative Aufzählung in Art. 2 Nr. 12).



4. Offenlegungspflichten in Bezug auf Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen und nachhaltige Investitionen

Die Offenlegungs-Verordnung differenziert zwischen Finanzprodukten, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen bzw. einer Kombination aus beiden beworben werden („**ESG-Produkte**“), und Finanzprodukten, mit denen konkret eine nachhaltige Investition angestrebt wird („**Impact-Produkte**“).⁶ Weiter wird differenziert, ob für das Finanzprodukt ein Index als Referenzwert bestimmt worden ist oder nicht.

a. Offenlegungspflichten bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale (Art. 8) und nachhaltiger Investitionen (Art. 9) in vorvertraglichen Informationen

Voraussetzung ist zunächst, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die offenzulegenden Informationen müssen Angaben darüber enthalten, wie die **ökologischen / sozialen Merkmale** erfüllt werden und, sofern ein Index bestimmt wurde, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist und wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des Indexes zu finden ist (Art. 8).

Bei **nachhaltigen Investitionen** wird zwischen unterschiedlichen Konstellationen mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen differenziert (Art. 9):

- (1) Ein Index wurde als Referenzwert bestimmt: Angaben, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist, und Erläuterungen dazu, warum und wie sich der Index von einem breiten Marktindex unterscheidet sowie Angaben dazu, wo die Methoden der Berechnung der Indizes zu finden sind (Art. 9 Abs. 1, Abs. 4).
- (2) Ein Index wurde **nicht** als Referenzwert bestimmt: Erläuterungen in den vorvertraglichen Informationen sind dazu erforderlich, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.

⁶ Vgl. Erwägungsgrund (21) der Offenlegungs-Verordnung.

- (3) Es wird mit dem Finanzprodukt eine Reduzierung der **CO2-Emissionen** angestrebt: Ausführliche Erklärung in den vorvertraglichen Informationen, wie die Ziele geringerer CO2-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erdwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

b. Offenlegungspflichten bei der Bewerbung auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (Art. 10, 11)

Finanzmarktteilnehmer müssen bei der Bewerbung der oben genannten Finanzprodukte Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlichen, insbesondere eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels und deren Bewertungsmethoden. Diese Informationen müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Sofern das Unternehmen Änderungen an diesen Informationen vornimmt, muss auf derselben Internetseite eine klare Erklärung der betreffenden Änderungen veröffentlicht werden (Art. 12).

Zudem müssen Finanzmarktteilnehmer in ihren regelmäßigen Berichten Erläuterungen, insbesondere inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden oder zur Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts (belegt durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren), geben. Die Offenlegung erfolgt je nach ‚Unternehmenstyp‘ (z.B. im Jahresbericht).



5. Marketingmitteilungen (Art. 13)

Unbeschadet strengerer sektoraler Rechtsvorschriften haben die Marktteilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass ihre Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch zu den nach der Offenlegungs-Verordnung veröffentlichten Informationen stehen.

6. Taxonomie-Verordnung: Erweiterung der Anforderungen an die Offenlegungspflichten

Im Rahmen der Taxonomie-Verordnung werden die Offenlegungspflichten der Offenlegungs-Verordnung inhaltlich erweitert.⁷ Zudem sind – unabhängig vom Anwendungsbereich der Offenlegungs-Verordnung – neue Informationspflichten für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ vorgesehen.

a. Offenlegungspflichten in Bezug auf Finanzprodukte mit ökologischen Merkmalen und nachhaltige Investitionen

Für nachhaltige Investitionen sollen im Rahmen der vorvertraglichen Informationen und der regelmäßigen Berichte (Art. 6 Abs. 3 bzw. Art. 11 Abs. 2 Offenlegungs-Verordnung) nunmehr auch Informationen über das nach der Taxonomie-Verordnung definierte Umweltziel, zu welchem das Investment beiträgt, und eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen die ökologisch-nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen, aufgenommen werden (Art. 5 Taxonomie-Verordnung).

Dies gilt entsprechend für Finanzprodukte, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen beworben werden. Zudem sollen die vorvertraglichen Informationen und die regelmäßigen Berichte zukünftig folgenden Hinweis enthalten (Art. 6 Taxonomie-Verordnung):

⁷ Der Rat hat Mitte April 2020 seinen Standpunkt zur Taxonomie-VO in 1. Lesung angenommen. Das Europäische Parlament hat diesen Standpunkt am 18.06.2020 in 2. Lesung angenommen. Das Gesetzgebungsverfahren ist damit beendet. Die Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union wird in Kürze erwartet.

„Der Grundsatz ‹Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen› findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

b. Offenlegungspflichten für andere Finanzprodukte in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art. 7 Taxonomie-Verordnung)

Finanzprodukte, die nicht den Regelungen nach vorhergehendem Buchstaben a.) unterfallen, soll folgender Hinweis beigefügt werden:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

c. Offenlegungspflichten für Unternehmen in nicht-finanziellen Erklärungen (Art. 8 Taxonomie-Verordnung)

Weitere Offenlegungspflichten sollen für Unternehmen gelten, die nach Art. 19a und 29a der Bilanzrichtlinie⁸ verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere große Unternehmen, die von öffentlichem Interesse sind (z.B. aufgrund ihrer Börsennotierung) und mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen.

d. Anwendbarkeit der Regelungen

Die durch die Taxonomie-Verordnung erweiterten Offenlegungspflichten sind bezüglich der **Umweltziele a und b** (Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz) ab **01.01.2022** und bezüglich der **Umweltziele c-f** (Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft,

⁸ Richtlinie 2013/34/EU.



Umweltverschmutzung und Schutz der Biodiversität und Ökosysteme) ab dem **01.01.2023** anwendbar.

7. Gemeinsames Konsultationspapier der ESAs zur Konkretisierung der Offenlegungs-Verordnung

Die ESAs (EIOPA, EBA, ESMA) haben am 23.04.2020 ein gemeinsames, umfangreiches Konsultationspapier⁹ zu ESG Offenlegungen im Rahmen der Offenlegungs-Verordnung für Finanzmarktteilnehmer, -berater und -produkte veröffentlicht. Das Konsultationspapier beinhaltet einen Entwurf für Regulatorische Technische Standards (RTS) zum Inhalt, zur Methodik und Darstellung von ESG-Offenlegungen auf Unternehmens- und Produktebene. Die **wichtigsten Kernpunkte** des RTS-Entwurfs umfassen dabei:

- die Einführung eines **verbindlichen Berichtsmusters** mit vorgeschriebenen Berichtselementen für die Erklärung über die **Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**;
- die Festlegung von **Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf ESG-Faktoren**, einschließlich eines **Kernsatzes verbindlicher Indikatoren**, die unabhängig vom Ergebnis der Bewertung durch den Finanzmarktteilnehmer immer zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen werden;
- die Einführung eines **obligatorischen Berichtsmusters** zur Erfüllung der **vorvertraglichen Offenlegungspflichten**, aus der klar die Produktart und der Weg hervorgehen, wie das ökologische und / oder soziale Merkmal oder das nachhaltige Anlageziel erreicht wird;
- Vorgaben zur Umsetzung der **Website-Offenlegungspflichten** einschließlich einer **zweiseitigen Zusammenfassung** der Informationen, Methodik, Datenquellen und verwendeten Prüfungskriterien.

- Die Einführung eines **obligatorischen Berichtsmusters** zur Erfüllung der **regelmäßigen Offenlegungspflichten** und der Berichterstattung mit Fokus auf den Erfolg eines Produkts bei der Erreichung seiner ökologischen und / oder sozialen Merkmale oder seines nachhaltigen Anlageziels.

Zudem enthält das Papier auch Vorschläge zur Ausgestaltung des „**do no significant harm**“ (DNSH)-Prinzips im Rahmen der Taxonomie-Verordnung.

Auffällig ist hierbei, dass die zur Konsultation gestellten Vorgaben keine Differenzierungen hinsichtlich der Art der Vermögensanlage und hinsichtlich der Art der Vermögensgegenstände (z. B. Wertpapiere, Immobilien, sonstige Sachwerte) vorsehen.

Es bleibt abzuwarten, welche Resonanz der Entwurf der RTS in der europäischen Wirtschafts- und Finanzwelt hervorrufen wird. Stellungnahmen und Einschätzungen hierzu sind erst im Laufe der nächsten Wochen und Monate zu erwarten. Die Konsultationsfrist endet am 01.09.2020.

8. Fazit / Ausblick

Mit der verabschiedeten Offenlegungs-Verordnung nimmt der erste große Bestandteil des Actions Plans konkrete Gestalt an. Bei erster Lektüre des Verordnungstextes könnte man zunächst vermuten, dass es sich insoweit lediglich um geringfügig erweiterte Transparenzvorgaben für regulierte Marktteilnehmer handelt. Doch dieser erste Eindruck täuscht. Die Offenlegungs-Verordnung stellt mit ihren Definitionen u. a. zu Impact- und ESG-Produkten sowie Nachhaltigkeitsrisiken den ersten großen regulatorischen Meilenstein der EU auf dem Weg zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft dar und wird erhebliche Auswirkungen auf die Finanzbranche haben. Im Hinblick auf die sich in Konsultation befindlichen RTS bleibt zu hoffen, dass die hierin vorgesehenen weitreichenden Anforderungen, die insbesondere für kleinere Marktteilnehmer einen erheblichen Aufwand verursachen dürften, keinen nachteiligen Effekt auf das mit der Offenlegungs-Verordnung angestrebte Ziel haben werden.

⁹ ESAs Joint Consultation Paper on ESG disclosures (JC 2020-16) vom 23.04.2020.



Sascha Zentis

Rechtsanwalt
Standort Frankfurt am Main
sascha.zentis@gsk.de

Dr. Oliver Glück

Rechtsanwalt
Standort München
oliver.glueck@gsk.de

Lisa Watermann

Rechtsanwältin
Standort München
lisa.watermann@gsk.de

Konstantin Wüst

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Standort München
konstantin.wuest@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM